

Die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage wird deutlich interessanter. Grund dafür sind zum einen Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2022. Es sieht weitgehende steuerliche Erleichterungen vor, etwa im Hinblick auf den Vorsteuerabzug für die Anschaffung einer PV-Anlage. Zum anderen sorgt das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) für eine deutlich verbesserte Einspeisevergütung. Worauf beim Sonnenstrom sonst noch steuerlich zu achten ist, weiß Ihr Steuerberater!

Lesen Sie mehr auf den Seiten 6 und 7

STEURO®

EXKLUSIVE INFOS FÜR MANDANTEN

AUS DEM INHALT

Energiepreispauschale

Auszahlung auch an Rentner

Seite 2

Inflationsausgleichsprämie

Bis zu 3.000 Euro steuerfrei

Billigkeitsmaßnahmen in der Krise

Finanzämter sollen gnädig sein

Seite 3

Sozialversicherung 2023

Neue Rechengrößen im Überblick

Hinzuverdienstgrenze passé

Den Ruhestand flexibler gestalten

Seite 4

Hohe Energiepreise

Unnötige Insolvenzen verhindern

Verordnungsermächtigungen

Kurzarbeitergeld weiter erleichtert

Seite 5

Photovoltaik-Anlagen ab 2023

Sonnenstrom steuerlich entlastet

Seite 6

Erneuerbare-Energien-Gesetz

Was sich mit der Novelle ändert

Seite 7

Viel diskutiertes Arbeitszeit-Urteil

Erst einmal entspannt bleiben

Steueralender / Impressum

Seite 8

GRUNDSTEUERWERTBESCHIED UND GRUNDSTEUERMESSBESCHIED

Wichtige Post vom Finanzamt

Viele Haus- und Grundeigentümer bekommen in diesen Tagen Post vom Finanzamt – zumindest dann, wenn sie bereits ihre Grundsteuer-Feststellungserklärung abgegeben haben. Zwar haben die Finanzminister der Länder die Frist zur Abgabe der Grundsteuer-Feststellungserklärung zwischenzeitlich bis zum 31. Januar 2023 verlängert. Dennoch haben zahlreiche Eigentümer schon gehandelt.

In dem Umschlag des Finanzamts befinden sich in aller Regel zwei Bescheide: der Grundsteuerwertbescheid und der sich daraus ergebende Grundsteuermessbescheid. Diese beiden Bescheide bilden wiederum die Berechnungsgrundlage für die spätere Festsetzung der Grundsteuer durch die Gemeinde. Sie selbst verursachen also noch keine Zahlungspflicht. Eine Zahlung aufgrund der Neufestsetzung müssen Eigentümer erst leisten, wenn sie später den Grundsteuerbescheid von der Gemeinde erhalten haben. Dieser enthält auch die endgültige Höhe der Grundsteuer, die ab dem 1. Januar 2025 für die Immobilie gezahlt werden muss.

Beide Bescheide sofort sorgfältig überprüfen!

Trotzdem ist es jetzt wichtig, beide Bescheide und die darin enthaltenen Daten umgehend sorgsam zu prü-



Foto: Andrey Popov / Adobe Stock

fen. Die Einspruchsfrist hiergegen beträgt nämlich nur einen Monat nach der Zustellung. Ein Einspruch muss beim zuständigen Finanzamt schriftlich eingereicht werden.

Später ist ein Einspruch nicht mehr möglich!

Beim Grundsteuerbescheid der Gemeinde ist ein Einspruch gegen die Berechnungsgrundlagen nicht mehr möglich! Es handelt sich hierbei nämlich nur um einen Folgebescheid, der sich an den im Grundsteuermessbescheid festgelegten Wert halten muss. Ähnliches gilt übrigens für diesen selbst: Auch er ist ein Folgebescheid, nämlich des Grundsteuerwertbescheids. Ihm sollte daher besonderes Augenmerk bei der Überprüfung gelten.

Wichtige Punkte beim Grundsteuerwertbescheid (nach dem so genannten Bundesmodell):

- ⇨ Gemarkung, Flurstücksnummer
- ⇨ Fläche des Grundstücks
- ⇨ Gebäudeart (z.B. Einfamilienhaus)
- ⇨ Wohn- bzw. Nutzfläche (= betrieblich genutzte Fläche)
- ⇨ Anzahl Garagen
- ⇨ Baujahr bzw. Restnutzungsdauer

- ⇨ Bodenrichtwert
- ⇨ Eigentümer

In Bundesländern mit eigenem Grundsteuermodell sind möglicherweise weniger Punkte zu prüfen. In Bayern beispielsweise kommt es lediglich auf die Wohnfläche bzw. Nutzfläche und die Fläche des Grundstücks an, eventuell noch auf die Fläche der Garage.

Im Grundsteuermessbescheid sollten noch folgende Fragen geprüft werden:

- ⇨ Sind Gemarkung bzw. Flurstücksnummer richtig angegeben?
- ⇨ Wurde beim Grundsteuerwert der richtige Betrag angesetzt oder weicht die Zahl von der im Grundsteuerwertbescheid ab?
- ⇨ Berücksichtigt der Bescheid die reduzierte Steuermesszahl für Wohngebäude?
- ⇨ Wurde eine mögliche Förderung nach dem Wohnraumförderungsgesetz beachtet?
- ⇨ Ist die reduzierte Steuermesszahl für ein denkmalgeschütztes Gebäude berücksichtigt? ■

STEURO-Tipp

Sowohl bei der Überprüfung von Grundsteuerwertbescheid und Grundsteuermessbescheid als auch bei einem möglichen Einspruch beim Finanzamt kann der Steuerberater helfen.

300 EURO ENERGIEPREISPAUSCHALE FÜR RENTNER UND ANHEBUNG BEI MIDIJOBBS

Weitere Hilfen für kleinere Einkommen

Bundestag und Bundesrat haben das „Gesetz zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Renten- und Versorgungsbeziehende und zur Erweiterung des Übergangsbereichs“ verabschiedet. Der Name verrät das Wesentliche bereits – wir gehen aber noch etwas näher ins Detail.

Rentnerinnen und Rentner erhalten eine Energiepreispauschale als Einmalzahlung in Höhe von 300 Euro. Der Bundesrat gab grünes Licht für den entsprechenden Gesetzbeschluss aus dem Bundestag. Die Pauschale bekommt, wer zum Stichtag 1. Dezember 2022 Anspruch

⇨ auf eine Alters-, Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente der gesetzlichen Rentenversicherung oder

⇨ auf Versorgungsbezüge nach dem Beamtenversorgungsgesetz oder dem ersten und zweiten Teil des Soldatenversorgungsgesetzes hat.

Der Anspruch besteht nur bei einem Wohnsitz im Inland. Die

Energiepreispauschale wird im Dezember 2022 automatisch als Einmalzahlung durch die Rentenzahlstellen oder die Versorgungsbezüge zahlenden Stellen überwiesen. Die Zahlung ist einkommensteuerpflichtig, unterliegt aber nicht der Beitragspflicht in der Sozialversicherung. Insgesamt belaufen sich die Ausgaben des Bundes auf rund 6,4 Milliarden Euro.

Anhebung der Obergrenze des Übergangsbereichs

Zudem wird durch das „Gesetz zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Renten- und Versorgungsbeziehende und zur Erweiterung des Übergangsbereichs“ die Obergrenze für eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung



Foto: Arthur Kattowitz / Adobe Stock

bei so genannten Midijobs angehoben. Hierbei handelt es sich um einen Übergangsbereich, in dem Arbeitnehmende lediglich reduzierte Sozialbeiträge zahlen müssen. Die Einkommensobergrenze steigt

zum 1. Januar 2023 von 1.600 Euro auf 2.000 Euro im Monat. Seit der Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze für Minijobs auf 520 Euro zum 1. Oktober 2022 beginnt der Midijob-Bereich bei 520,01 Euro. ■

ZUSCHLÄGE FÜR SONNTAGS-, FEIERTAGS- UND NACHTARBEIT BEI GERINGFÜGIGER BESCHÄFTIGUNG

Was passiert, wenn der Minijobber länger ausfällt?

Auch im Minijob kann es Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit (SFN) geben. Damit darf sogar die eigentlich geltende Verdienstgrenze im geringfügigen Beschäftigungsbereich in Höhe von 520 Euro überschritten werden. Die gute Nachricht vorweg: Diese Zuschläge sind grundsätzlich steuerfrei und auch nicht beitragspflichtig in der Sozialversicherung (SV) – sofern sie für tatsächlich geleistete Arbeit gezahlt werden.

Lohnfortzahlung im Fall einer Krankheit oder Schwangerschaft

Im Umkehrschluss bedeutet das: Erhält der Minijobber die SFN-Zuschläge ohne tatsächliche Arbeitsleistung, sind sie prinzipiell steuerpflichtig und damit auch SV-beitragspflichtig. Das kann etwa passieren, wenn Minijobber aufgrund von Krankheit oder Schwangerschaft ausfallen. In diesem Fall besteht schließlich ein gesetzlicher Anspruch auf Lohnfortzahlung inklusive der Zuschläge, erklärt die Minijob-Zent-

rale. Dann muss der Arbeitgeber prüfen, ob die Voraussetzungen für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung weiterhin vorliegen.

Unschädlich ist das Überschreiten der Minijob-Grenze aufgrund gelegentlicher und nicht vorhersehbarer Ereignisse. „Gelegentlich“ bedeutet in diesem Zusammenhang einen Zeitraum von bis zu zwei Monaten innerhalb eines Jahres. Das gilt für vor allem für diese beiden Fälle:

- ⇨ bei einem Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) sowie
- ⇨ bei einer Arbeitsunfähigkeit (Entgeltfortzahlung).

In beiden Fällen liegt ein gelegentliches unvorhersehbares Überschreiten der Entgeltgrenze vor, weshalb es sich weiterhin um eine geringfügig entlohnte Beschäftigung handelt.

Werden die zwei Monate überschritten, wirkt sich das zunächst nicht negativ auf den Status des Minijobbers aus. Dies gilt selbst, wenn der Verdienst über 520 Euro liegt. Arbeitgeber müs-

sen dann aber von dem höheren Verdienst die für Minijobs mit Verdienstgrenze üblichen Abgaben zahlen. Wichtig ist dies etwa im Zusammenhang mit den nach dem MuSchG üblicherweise länger als zwei Monate dauernden Schutzfristen rund um die Entbindung.

Übrigens: Arbeitgeber können sich die Aufwendungen bei Krankheit (Umlageverfahren U1) zu einem Großteil und die Aufwendungen bei Mutterschaft (Umlageverfahren U2) sogar vollständig von der Arbeitgeberversicherung der Knappschaft-Bahn-See erstatten lassen – SFN-Zuschläge gehören dazu. ■

STEURO-Tipp

Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge (SFN-Zuschläge) sind dann steuerfrei und zählen nicht zum regelmäßigen Verdienst der Minijobber, wenn der Verdienst, aus dem sie berechnet werden, nicht mehr als 25 Euro pro Stunde beträgt.

ARBEITGEBER KÖNNEN STEUER- UND ABGABENFREIE PRÄMIE GEWÄHREN

3.000 Euro gegen Inflationssorgen

Mit der Inflationsausgleichsprämie können Arbeitgeber ihren Beschäftigten steuer- und sozialversicherungsfrei einen Betrag von bis zu 3.000 Euro gewähren (nach § 3 Nr. 11c EStG). Voraussetzung dafür ist, dass diese „Leistungen zur Abmilderung der Inflation“ zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn ausbezahlt werden.

Auszahlungszeitraum bis zum 31. Dezember 2024

Der Begünstigungszeitraum dieser Leistungen ist zeitlich befristet: vom 1. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024. Arbeitgeber dürfen die Prämie auch in mehreren Teilbeträgen auszahlen. Es genügt, wenn der Arbeitgeber bei Gewährung der Prämie deutlich

macht, dass diese im Zusammenhang mit der Preissteigerung steht – zum Beispiel durch entsprechenden Hinweis auf dem Überweisungsträger im Rahmen der Lohnabrechnung.

Mit einer Ergänzung der Arbeitslosengeld-II- / Sozialgeld-Verordnung will die Bundesregierung sicherstellen, dass diese Inflationsausgleichsprämie bei Beziehern von Leistungen nach dem SGB II nicht als Einkommen zählt.

Die Inflationsausgleichsprämie ist Teil des dritten Entlastungs-



Foto: MichaelJBerlin / Adobe Stock

pakets aus dem September 2022. Bundestag und Bundesrat haben ihr zugestimmt. ■

STEURO-Tipp

In vielen Unternehmen und Betrieben ist zum Jahresende eine Prämienzahlung an die Arbeitnehmer üblich. Sofern diese nicht (tarif-)vertraglich vereinbart ist, sondern auf Freiwilligkeit beruht, bietet die neue Inflationsausgleichsprämie eine finanziell optimale Lösung. Schließlich muss der Arbeitnehmer diese weder versteuern noch fallen Sozialversicherungsbeträge darauf an. Sie lässt sich sogar bis zu einem Gesamtbetrag von 3.000 Euro auf drei Jahre (2022 bis 2024) verteilen. Mehr dazu weiß Ihr Steuerberater!

BILLIGKEITSMASSNAHMEN WEGEN DER GESTIEGENEN ENERGIEKOSTEN

Finanzämter sollen großzügig sein

Die gestiegenen Energiekosten bringen manche Menschen bereits in Zahlungsnöte. In dieser Situation sollen sie zumindest keine zusätzlichen Sorgen vorm Finanzamt haben müssen. Das Bundesfinanzministerium hat im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden beschlossen, dass die Finanzämter die ihnen gesetzlich zur Verfügung stehenden Handlungsspielräume im Interesse der erheblich betroffenen Steuerpflichtigen wohlwollend nutzen sollen (BMF, Schreiben vom 5. Oktober 2022, Gz. IV A 3 - S 0336/22/10004 :001). Das heißt: Ohne strenge Nachweispflichten sollen im Einzelfall auf Antrag

- ⇒ fällige Steuern gestundet,
- ⇒ Vorauszahlungen zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer angepasst sowie
- ⇒ Vollstreckungsaufschub gewährt werden.

Keine allzu strengen Anforderungen an Antrag auf Anpassung der Vorauszahlungen

Nach dem BMF-Schreiben ist in jedem Einzelfall unter Würdigung der entscheidungserheblichen Tatsachen nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, inwieweit die Voraussetzungen für eine der oben genannten steuerlichen Billigkeitsmaßnahmen vorliegen. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen seien bei bis zum 31. März 2023 eingehenden Anträgen keine strengen Anforderungen zu stellen.

Über Anträge auf Billigkeitsmaßnahmen oder Anpassung der Vorauszahlungen unter Einbeziehung

der aktuellen Situation soll zeitnah entschieden werden. Auch eine rückwirkende Herabsetzung von Vorauszahlungen für das Jahr 2022 sei im Rahmen der Ermessensentscheidung möglich.

Verzicht auf Stundungszinsen möglich – wenn vorher die Zahlungsmoral stimmte

Das Finanzamt kann aus Billigkeitsgründen im Einzelfall ebenfalls auf die Erhebung von Stundungszinsen verzichten. Voraussetzung hierfür ist laut BMF u.a., dass der Steuerpflichtige seinen steuerlichen Pflichten, insbesondere seinen Zahlungspflichten, bisher pünktlich nachgekommen ist. Auch darf er in der Vergangenheit nicht wiederholt Stundungen und Vollstreckungsaufschübe in Anspruch genommen haben.

Nicht zum Verhängnis werden sollen einem Steuerpflichtigen dabei aber vorherige Billigkeitsmaßnahmen aufgrund der Corona-Krise. Diese dürfe das Finanzamt nicht zu seinen Lasten berücksichtigen.

In diesen Fällen kommt ein Verzicht auf Stundungszinsen in der Regel in Betracht, wenn die Billigkeitsmaßnahme für einen Zeitraum von nicht mehr als drei Monaten gewährt wird. ■



Foto: studio v-zwoelf / Adobe Stock

GEWERBESTEUER

Erleichterung für Unternehmen

Der Krieg in der Ukraine und die EU-Sanktionen gegen Russland haben teils schwerwiegende Folgen für Unternehmen in Deutschland. Darauf reagieren die obersten Finanzbehörden der Länder mit einem so genannten gleich lautenden Erlass (vom 20. Oktober 2022), der einige Erleichterungen für Unternehmen vorsieht. Insbesondere geht es hier unter Berücksichtigung der gestiegenen Energiekosten um Maßnahmen, die die Festsetzung des Gewerbesteuerermessbetrags für Zwecke der Vorauszahlungen betreffen (nach § 19 Abs. 3 Satz 3 GewStG).

Anpassung der Vorauszahlungen

Nach dem Gewerbesteuergesetz kann auch das Finanzamt bei Kenntnis veränderter Verhältnisse hinsichtlich des Gewerbeertrags für den laufenden Erhebungszeitraum die Anpassung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen veranlassen. Das gilt insbesondere für die Fälle, in denen das Finanzamt Einkommensteuer- und Körperschaftsteuervorauszahlungen anpasst.

Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen sollen die Finanzämter bei bis zum 31. März 2023 eingehenden Anträgen keine strengen Anforderungen stellen. Über Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuerermessbetrags für Zwecke der Vorauszahlungen soll zeitnah entschieden werden. Auch eine rückwirkende Anpassung des Messbetrags für das Jahr 2022 ist im Rahmen der Ermessensentscheidung möglich. Nimmt das Finanzamt eine Festsetzung des Messbetrags vor, ist die betreffende Gemeinde hieran bei der Festsetzung ihrer Gewerbesteuer-Vorauszahlungen gebunden (§ 19 Abs. 3 Satz 4 GewStG). ■

AUFHEBUNG DER HINZUVERDIENSTGRENZE Ruhestand flexibler gestalten

Ab 1. Januar 2023 entfällt die Hinzuverdienstgrenze bei vorgezogenen Altersrenten. Zudem wird bei Erwerbsminderungsrenten die Hinzuverdienstgrenze deutlich angehoben. Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf für eine entsprechende Änderung des Sozialgesetzbuchs (SGB) Viertes Buch (IV) beschlossen.

Mit der Abschaffung der Hinzuverdienstgrenze könnten Arbeitnehmer den Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand flexibler gestalten, heißt es im Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Die verbesserten Hinzuverdienstmöglichkeiten im Bereich der Erwerbsminderungsrenten sollen erwerbsgeminderten Menschen eine Brücke in den Arbeitsmarkt bauen.



Foto: kustvideo / Adobe Stock

Ein Großteil der Regelungen im Gesetzentwurf betrifft die Digitalisierung von Meldeverfahren. So soll zum Beispiel die Vorlage des Sozialversicherungsausweises nicht mehr erforderlich sein, da ein Abruf der Versicherungsnummer bei der Rentenversicherung durch die Arbeitgeber ermöglicht wird. Ziel ist die Entlastung der Bürger, der Sozialversicherungsträger sowie der Wirtschaft von Bürokratie- und Verwaltungsaufwand. ■

BONUSZAHLUNGEN EINER KRANKENKASSE So bleibt der Abzug unberührt

Die Beiträge für eine gesetzliche Krankenkasse können in der Steuererklärung als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Eine Beitragserstattung wiederum mindert diesen Sonderausgabenabzug.

Nun gewähren Krankenkassen oft auch Geldprämien bzw. einen Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten. Beste Beispiele hierfür sind eine Mitgliedschaft in einem Fitnessstudio, ein Gesundheits-Checkup oder Vorsorgeuntersuchungen. Der Bundesfinanzhof hatte hierzu entschieden, dass ein Bonus für solche Maßnahmen auch bei pauschaler Ausgestaltung keine den Sonderausgabenabzug mindernde Beitragserstattung darstellt – zumindest dann nicht, wenn er auf Grundlage von § 65a SGB V geschieht (BFH, Urteil vom 6. Mai 2020, Az. X R 16/18).

Wichtig ist außerdem, dass dem Steuerpflichtigen mit der Prämie ein finanzieller Aufwand

ausgeglichen wird, der ihm selbst zuvor im konkreten Zusammenhang mit einer Gesundheitsmaßnahme entstanden ist. Das Bundesfinanzministerium hat in einem neuen Schreiben unter anderem das genannte BFH-Urteil aufgegriffen und gibt zu den Bonuszahlungen insgesamt einige verfahrensrechtliche Hinweise (BMF, Schreiben vom 7. Oktober 2022, Gz. IV A 3 - S 0338/19/10006 :009). ■

STEURO-Tipp

Eine „echte“ Beitragsrückerstattung, die den Sonderausgabenabzug mindert, liegt in jedem Fall dann vor, wenn sich ein Bonus der gesetzlichen Krankenkasse auf eine Maßnahme bezieht, die

- ▷ vom Basiskrankenversicherungsschutz umfasst ist oder
- ▷ für aufwandsunabhängiges Verhalten des Versicherten gezahlt wird.

RECHENGRÖSSEN DER SOZIALVERSICHERUNG 2023 Positive Lohnentwicklung

RECHENGRÖSSEN IN DER SOZIALVERSICHERUNG 2023	WEST	OST
<i>Quelle: Bundesregierung</i>	Monat	Monat
Beitragsbemessungsgrenze: allgemeine Rentenversicherung	7.300 €	7.100 €
Beitragsbemessungsgrenze: knappschaftliche Rentenversicherung	8.950 €	8.700 €
Versicherungspflichtgrenze: Kranken- und Pflegeversicherung	5.550 €	5.550 €
Beitragsbemessungsgrenze: Kranken- und Pflegeversicherung	4.987,50 €	4.987,50 €
Bezugsgröße in der Sozialversicherung	3.395 €	3.290 €
Vorläufiges Durchschnittsentgelt pro Jahr in der Rentenversicherung	43.142 € (West und Ost)	

Die Sozialversicherungsrechengrößen 2023 stehen fest. Abzulesen sind sie in der dazugehörigen, vom Bundeskabinett beschlossenen Verordnung. Hiermit werden die maßgeblichen Rechengrößen der Sozialversicherung gemäß der Einkommensentwicklung turnusgemäß angepasst.

Um die maßgebenden Werte der Rechengrößen der Sozialversicherung für das Jahr 2023 zu bestimmen, werden die Werte für das Jahr 2022 mit der Veränderungsrate der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (Lohnzuwachsrate) im Jahr 2021 fortgeschrieben. Dafür ist je nach den gesetzlichen Vorschriften die Lohnentwicklung für die alten Länder oder für Deutschland insgesamt heranzuziehen. Die Löhne wuchsen im Jahr 2021 in den alten Ländern um 3,31 Prozent und in Deutschland insgesamt um 3,30 Prozent.

Die wichtigsten Rechengrößen für das Jahr 2023 im Überblick

Die Bezugsgröße erhöht sich auf 3.395 Euro/Monat (2022: 3.290 Euro/Monat). Die Bezugsgröße (Ost) steigt auf 3.290 Euro/Monat (2022: 3.150 Euro/Monat). Diese Bezugsgröße hat für viele Werte in der Sozialversicherung eine wichtige Bedeutung, u.a. für die Festsetzung der Mindestbeitragsbemessungsgrundlagen für freiwillige Mitglieder in der gesetz-

lichen Krankenversicherung oder für die Beitragsberechnung von versicherungspflichtigen Selbstständigen in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die abweichende Bezugsgröße (Ost) hat nur noch Bedeutung für die Renten-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung.

So steigt die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung auf 7.300 Euro/Monat (2022: 7.050 Euro/Monat) und die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) auf 7.100 Euro/Monat (2022: 6.750 Euro/Monat). Die bundesweit einheitliche Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung (Jahresarbeitsentgeltgrenze) beträgt 66.600 Euro (2022: 64.350 Euro). Die ebenfalls bundesweit einheitliche Beitragsbemessungsgrenze für das Jahr 2022 in der gesetzlichen Krankenversicherung liegt bei 59.850 Euro jährlich (2022: 58.050 Euro) bzw. 4.987,50 Euro monatlich (2022: 4.837,50 Euro). ■

Was ist die Beitragsbemessungsgrenze?

Bis zur Beitragsbemessungsgrenze ist das Einkommen eines Beschäftigten beitragspflichtig, alles darüber ist beitragsfrei. Bis zur Versicherungspflichtgrenze müssen Beschäftigte gesetzlich krankenversichert sein. Wer über diesen Betrag hinaus verdient, kann sich privat krankenversichern lassen.

SCHWIERIGE LAGE AUF ENERGIE- UND ROHSTOFFMÄRKTEN

Unnötige Insolvenzen verhindern

Die Verhältnisse und Entwicklungen auf den Energie- und Rohstoffmärkten belasten die finanzielle Situation von Unternehmen im Moment sehr. Die schwer berechenbare Entwicklung der Preise macht ihnen zudem eine vorausschauende Planung schwierig. Im Hinblick auf diese anhaltenden Unsicherheiten will die Bundesregierung verhindern, dass Unternehmen, die im Grunde gesund sind, in die Insolvenz gedrängt werden.

Kürzung des Prognosezeitraums

Dazu soll der Prognosezeitraum für die Überschuldungsprüfung verkürzt werden. Eine Überschuldung kommt nach geltendem Recht dann in Betracht, wenn eine Unternehmensfortführung über einen Zeitraum von zwölf Monaten nicht hinreichend wahrscheinlich ist. Diese Zeitspanne soll nun vorübergehend auf vier Monate herabgesetzt werden. Damit würden Unternehmen in der aktuell wirtschaftlich schwierigen Lage der Pflicht entgehen, einen Insolvenzantrag stellen zu müssen, wenn ihre Fortführung zumindest für vier Monate hinreichend gesichert ist.



Foto: Birgit Reitz-Hofmann / Adobe Stock

Verlängerung der Antragsfrist

Zudem soll überschuldeten, aber noch nicht zahlungsunfähigen Unternehmen mehr Zeit für eine Sanierung verschafft werden. Daher wird die Frist für die Insolvenzantragstellung vorübergehend von sechs auf acht Wochen hochgesetzt.

Der Bundesrat hat das von der Bundesregierung auf den Weg gebrachte Gesetz gebilligt. Dieses dient der Umsetzung einer Maßnahme aus dem dritten Entlastungspaket. Die Regelungen sollen schnellstmöglich in Kraft treten und bis zum 31. Dezember 2023 gelten. ■

VERORDNUNGSMÄCHTIGUNGEN FÜR DIE BUNDESREGIERUNG

Kurzarbeitergeld weiterhin erleichtert

Ursprünglich sollten die Zugangserleichterungen zum Kurzarbeitergeld zum 30. September 2022 auslaufen. Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine wirkt sich jedoch nach wie vor negativ auf die deutsche Wirtschaft aus. Es drohen weitere Störungen in den Lieferketten und Versorgungsengpässe beim Gas. Das sorgt für Unsicherheiten bei vielen Unternehmen und Beschäftigten. Daher haben Bundestag und Bundesrat beschlossen, der Bundesregierung zu ermöglichen, den vereinfachten Zugang zum Kurzarbeitergeld bis Mitte nächsten Jahres weiterhin per Verordnung zu beschließen.

Hinzuverdienst durch Minijobs vereinfacht

Von dieser Möglichkeit machte die Bundesregierung sogleich Gebrauch. Die Zugangserleichterungen für das Kurzarbeitergeld gelten nun



Foto: Wolfisler / Adobe Stock

bis zum 31. Dezember 2022 (*Stand Redaktionschluss*). Auch Leiharbeiternehmer können zeitlich befristet wieder Kurzarbeitergeld erhalten. Darüber hinaus ist bis zum 30. Juni 2023 der anrechnungsfreie Hinzuverdienst bei Aufnahme eines Minijobs während der Kurzarbeit möglich.

Das vom Bundesrat gebilligte Gesetz enthält weitere Verordnungsmöglichkeiten. So kann die Bundesagentur für Arbeit künftig leichter die Anspruchsvoraussetzungen des Kurzarbeitergeldes prüfen. Dies betrifft zum Beispiel den Verzicht auf den Einsatz von Arbeitszeitguthaben und Urlaub zur Vermeidung der Kurzarbeit sowie die Möglichkeit für die Betriebe, die Anzeige von Kurzarbeit auch im Folgemonat noch vornehmen zu können. ■

GELDWERTER VORTEIL

Sachbezugswerte für 2023 bekannt gegeben

Sachbezüge sind sowohl steuer- als auch beitragspflichtig in der Sozialversicherung. Zur Ermittlung des geldwerten Vorteils der Sachbezüge passt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die in der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) genannten Werte jährlich an den Verbraucherpreisindex an. Maßgeblich für die jetzt erfolgte Anpassung der Sachbezugswerte 2023 waren die Verbraucherpreise im Zeitraum von Juni 2021 bis Juni 2022.

Demnach gelten ab dem 1. Januar 2023 folgende Sachbezugswerte:

- ⇨ Monatswert für Verpflegung 288 Euro bzw. für verbilligte oder unentgeltliche Mahlzeiten je Kalendertag
 - für ein Frühstück 2,00 Euro
 - für ein Mittag- und/oder Abendessen 3,80 Euro.
- ⇨ Monatswert für Unterkunft und Miete 265 Euro bzw. 8,83 Euro kalendertäglich.

Der Wert der Unterkunft kann auch mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden, wenn der Tabellenwert nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre (§ 2 Abs. 3 der SvEV). ■

ABSETZUNGEN FÜR ABNUTZUNG

Arbeitshilfe für die Aufteilung erneuert

Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Absetzungen für Abnutzung von Gebäuden (§ 7 Abs. 4 bis 5a EStG) ist es in der Praxis häufig erforderlich, einen für ein bebautes Grundstück gezahlten Gesamtkaufpreis aufzuteilen. Die Aufteilung erfolgt auf das Gebäude, das der Abnutzung unterliegt, sowie den nicht abnutzbaren Grund und Boden. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat jetzt eine neue Version seiner Arbeitshilfe zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück veröffentlicht. Mit Hilfe der Exceltabelle des BMF kann in einem typisierten Verfahren entweder eine Kaufpreisaufteilung selbst vorgenommen oder die Plausibilität einer vorliegenden Kaufpreisaufteilung geprüft werden. Die Tabelle kann inklusive Anleitung und Arbeitshilfe auf der Internetseite des Ministeriums kostenfrei heruntergeladen werden: <https://tinyurl.com/Kaufpreisaufteilung> ■

STEURO-Tipp

Fragen rund um das Kurzarbeitergeld (KuG) beantwortet der Steuerberater. Ausgestattet mit einer gesonderten Vollmacht, kann er Arbeitgeber im KuG-Verfahren auch vertreten.

GEPLANTE ENTLASTUNGEN FÜR KLEINERE PHOTOVOLTAIK-ANLAGEN AB 2023

Sonnenstrom wird steuerlich interessanter

Das Jahressteuergesetz 2022 sieht für kleinere Photovoltaik-Anlagen eine weitgehende steuerliche Entlastung vor. Deutlich einfacher wird es etwa, den Vorsteuerabzug aus der Anschaffung und Installation der Anlage geltend zu machen. Wir geben einen Überblick zu den neuen Steuerregeln.

An erneuerbarer Energie führt in Zukunft kein Weg mehr vorbei. Ihr Anteil am Bruttostromverbrauch soll nach dem Willen der Bundesregierung bis zum Jahr 2030 auf 80 Prozent steigen, bis 2035 sogar auf fast 100 Prozent. Dabei ist klar: Ohne die privaten Haus- und Grundeigentümer geht es nicht. Daher soll die Errichtung einer kleineren Photovoltaik (PV)-Anlage für sie ab 2023 deutlich interessanter werden.

Bislang ist es so, dass die meisten Betreiber einer PV-Anlage dem Grunde nach zunächst einmal als Kleinunternehmer gelten. Wer mit seiner Anlage Strom erzeugt und ihn zumindest teilweise gegen Entgelt in das öffentliche Netz einspeist, ist unternehmerisch im Sinne des Umsatzsteuergesetzes tätig. Er erzielt grundsätzlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb, die der Einkommensteuer unterliegen.

BESTEHENDE PV-ANLAGEN

Sonderregeln ab dem nächsten Jahr

Für alle PV-Anlagen, die vor dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen worden sind, gelten die bisherigen Besteuerungsgrundsätze noch für alle Jahre bis einschließlich 2022 weiter. Erst ab dem 1. Januar 2023 fallen diese Anlagen dann aus der Einkommensteuer. Ab diesem Zeitpunkt sind auch sie steuerfrei gestellt. Ein Vorteil ist das insbesondere für ältere Anlagen mit noch hohen Einspeisevergütungen – und damit guten Gewinnen.

Bezüglich des Wahlrechts zur Umsatzsteuer gilt: Für alle PV-Anlagen, die vor dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen wurden, gelten die bisherigen Regelungen weiter. Wer etwa in 2022 zur Regelbesteuerung optiert hat, für den bleibt diese Entscheidung auch im kommenden Jahr maßgebend. Wichtig in diesem Zusammenhang: Ab dem neuen Jahr macht eine möglichst frühzeitige Rückkehr zum Status eines Kleinunternehmers in aller Regel Sinn. Dabei ist allerdings die 5-Jahres-Frist (nach § 15a UStG) zu beachten. ■

Die Nachteile der bisherigen Rechtslage...

...hinsichtlich der Einkommensteuer

Zugleich ist damit prinzipiell eine Pflicht zur Gewinnermittlung mittels Einnahmen-Überschussrechnung (Anlage EÜR) verbunden. Das bedeutet: Der Steuerpflichtige muss mit seiner Tätigkeit auf Dauer gesehen einen Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben anstreben. Eine schwierige Angelegenheit angesichts der aktuellen Preise für Kauf und Installation einer solchen Anlage sowie der geringen Einspeisevergütung – zumal in Kombination mit einem Batteriespeicher. Daher nutzen die meisten Anlagenbetreiber eine Vereinfachungsregelung, nämlich ihr Wahlrecht auf „Liebhaberei“. Dieser Begriff bezeichnet eine Tätigkeit ohne Gewinnerzielungsabsicht. Mit dieser Vereinfachungsregelung spart man sich viel Verwaltungsaufwand.

...hinsichtlich der Umsatzsteuer

Allerdings gilt diese Vereinfachung nur im Bereich der Einkommensteuer. Die Umsätze aus dem Betrieb einer PV-Anlage unterliegen nach wie vor grundsätzlich der Umsatzsteuer. Kommt aber die Kleinunternehmerregelung (nach § 19 UStG) zur Anwendung, wird die Umsatzsteuer bis zu einer Umsatzgrenze von 22.000 Euro im Jahr nicht erhoben. Anlagenbetreiber müssen dann in der Regel auch keine Umsatzsteuervoranmeldungen übermitteln. Großer Nachteil: In diesem Fall darf der Betreiber keinen Vorsteuerabzug aus der Anschaffung der PV-Anlage geltend machen. Wer dies bislang tun wollte, musste auf die Kleinunternehmerregelung verzichten. Diese Option war allerdings für mindestens fünf Kalenderjahre bindend – und ging in dieser Zeit einher mit oben genanntem Verwaltungsaufwand – ein schwer aufzulösendes Dilemma.

Gesetzgeber durchschlägt den gordischen Knoten

Jetzt will der Gesetzgeber den sprichwörtlichen gordischen Knoten einfach durchschlagen. Dazu sieht das Jahressteuergesetz 2022 mit Wirkung zum 1. Januar 2023 unterschiedliche Maßnahmen vor. Hierzu zählen unter anderem:

- ☞ **Einführung einer Ertragsteuerbefreiung:** Es wird eine Ertragsteuerbefreiung für Einnahmen aus dem Betrieb von PV-Anlagen

eingeführt. Diese gilt bis zu einer Bruttolenneistung (lt. Marktstammdatenregister) von 30 kW auf Einfamilienhäusern und Gewerbeimmobilien bzw. 15 kW je Wohn- und Gewerbeeinheit (bis maximal 100 kW bei mehreren Anlagen) bei übrigen, überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden (z.B. Mehrfamilienhäuser, gemischt genutzte Immobilien). Diese Änderung betrifft sowohl Neuanlagen als auch Bestandsanlagen, sodass eine Steuererklärungspflicht für Einkünfte aus dem Betrieb solcher PV-Anlagen in vielen Fällen künftig entfällt. Und: Ein spezieller Antrag dazu beim Finanzamt ist nicht erst extra notwendig. Dies begünstigt insbesondere Privatvermieter, Wohnungseigentümergeinschaften, Genossenschaften und Vermietungsunternehmen.

- ☞ **Nullsteuersatz bei der Umsatzsteuer:** Für die Lieferung, den innergemeinschaftlichen Erwerb, die Einfuhr und die Installation von PV-Anlagen und Stromspeichern soll in Zukunft ein umsatzsteuerlicher Nullsteuersatz gelten. Dieser gilt, soweit es sich um eine Leistung an den Betreiber der PV-Anlage handelt und die Anlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen und anderen Gebäuden installiert wird, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden. Da PV-Anlagenbetreiber bei der Anschaffung der Anlage damit nicht mehr mit Umsatzsteuer belastet werden, müssen sie nicht mehr auf die Kleinunternehmerregelung verzichten, um sich die Vorsteuerbeträge erstatten zu lassen. Sie werden damit von Bürokratieaufwand entlastet.

Die geplanten gesetzlichen Änderungen sind für viele Steuerexperten eine positive Überraschung. Damit einher geht nämlich eine echte steuerliche Vereinfachung mit einer willkommenen Entlastung von bürokratischen Pflichten. ■

EEG 2023: DAS ÄNDERT SICH FÜR PHOTOVOLTAIK-ANLAGEN

Vorfahrt für erneuerbare Energien

Einige Änderungen im novellierten Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) sorgen dafür, dass die Anschaffung einer Photovoltaik (PV)-Anlage wieder interessant wird. Dazu zählt etwa eine deutlich bessere Vergütung von ins öffentliche Netz eingespeistem Strom. Wir zeigen, was genau sich ändert.

Bereits im Juli stimmten Bundestag und Bundesrat der umfassendsten Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) seit dessen Bestehen zu. Doch auch wenn das Gesetz zum 30. Juli 2022 in Kraft trat, gilt ein Teil der Regelungen erst ab dem 1. Januar 2023. Das EEG 2023 soll den Ausbau der erneuerbaren Energien im Stromsektor sowohl auf Freiflächen als auch auf (Haus-)Dächern deutlich beschleunigen und erstmals konsequent auf den 1,5-Grad-Pfad des Pariser Klimaabkommens ausrichten, teilt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) mit. Zunächst standen die Regelungen noch unter dem Vorbehalt der europäischen Beihilfegenehmigung; die Zustimmung der Europäischen Union liegt aber inzwischen vor.

Die Einspeisevergütung lohnt sich wieder

An dieser Stelle soll es vorrangig um die Änderungen gehen, die für private Haushalte interessant sind. Dies sind vor allem PV-Hausanlagen zwischen rund 3 und 20 Kilowatt Leistung (kWp). Hier lohnt sich insbesondere die Einspeisevergütung wieder. Übrigens: Lassen sich die

STEURO-Tipp

Die beste Wirtschaftlichkeit einer PV-Anlage lässt sich in den meisten Fällen mit einer Eigenversorgungsanlage erreichen. Die neuen hohen Vergütungssätze sollen aber dafür sorgen, dass auch mehr PV-Anlagen auf Dächern errichtet werden, die wenig oder keinen Eigenverbrauch haben.

Mit den Neuregelungen ist auch die gleichzeitige Inbetriebnahme einer Eigenverbrauchs- und einer Volleinspeise-Anlage auf demselben Gebäude möglich – eine entsprechend große Dachfläche vorausgesetzt.

Zu allen steuerlichen Aspekten rund um die Errichtung einer PV-Anlage und der Einspeisevergütung berät Sie Ihr Steuerberater!

Solarmodule nachweislich nicht auf dem Hausdach montieren, dürfen sie – sofern es das Baurecht zulässt – ersatzweise förderunschädlich auf der Garage, dem Carport oder im Garten aufgestellt werden.

Was schon seit diesem Jahr gilt

⇨ Das EEG 2023 senkte die EEG-Umlage bereits zum 1. Juli 2022 auf null. Durch die vollständige Streichung der Umlage kann der so genannte Erzeugungszähler bei einigen bestehenden PV-Anlagen ab 2023 entfallen, erklärt die Verbraucherzentrale. Das vereinfacht die Abrechnung beim Stromverkauf deutlich. Vorhandene, vom Netzbetreiber angemietete Erzeugungszähler können voraussichtlich ausgebaut werden.

⇨ Zum 30. Juli 2022 stieg die Vergütung für alle neuen Photovoltaik (PV)-Dachanlagen. Anlagen mit Eigenversorgung bekommen jetzt höhere Vergütungssätze als feste Einspeisevergütung: Anlagen bis 10 kWp erhalten 8,2 Cent pro kWh. Ist die Anlage größer, erhält der Anlagenteil ab 10 kWp 7,1 Cent pro kWh.

⇨ Anlagen mit Volleinspeisung erhalten seit dem 30. Juli 2022 einen noch höheren Vergütungssatz. Anlagen bis 10 kWp erhalten 13,0 Cent pro kWh. Ist die Anlage größer, erhält der Anlagenteil ab 10 kWp 10,9 Cent pro kWh. Wichtig: Für diese höhere Vergütung muss die Anlage im Jahr 2022 vor Inbetriebnahme als Volleinspeise-Anlage dem zuständigen Netzbetreiber

gemeldet werden, mahnt die Verbraucherzentrale. Um auch in den kommenden Jahren von den Volleinspeise-Vergütungssätzen zu profitieren, müssen Eigentümer das jeweils vor dem 1. Dezember des Vorjahres nochmals an den Netzbetreiber melden.

⇨ Der Netzanschluss wird u.a. für kleine PV-Anlagen vereinfacht.

So oder so gilt: PV-Anlagen, die vor dem 30. Juli 2022 in Betrieb genommen wurden, bleiben bei den bisherigen Vergütungssätzen. Die neuen (höheren) Vergütungssätze gelten nur für neu in Betrieb genommene Anlagen.

Was ab dem 1. Januar 2023 gilt

⇨ Für neue Anlagen, die ab 1. Januar 2023 in Betrieb gehen, wird die technische Vorgabe abgeschafft, dass nur höchstens 70 Prozent der PV-Nennleistung in das öffentliche Netz eingespeist werden dürfen.

⇨ Im Oktober 2022 wurde durch eine weitere EEG-Änderung außerdem beschlossen, dass auch die Bestandsanlagen bis maximal 7 kWp diese Regelung nicht mehr einhalten müssen. Ältere Anlagen zwischen 7 und 25 kWp müssen dagegen auch über den Jahreswechsel hinaus die entsprechende Programmierung beibehalten.

Was erst ab 2025 gilt

⇨ Netzbetreiber müssen ab 2025 ein Portal zur Verfügung stellen, das es Interessenten einfach macht, eine Netzanfrage für eine geplante Photovoltaik-Anlage zu stellen. Zudem werden Fristen vorgegeben, wie schnell Netzbetreiber diese Anfragen bearbeiten müssen. Auch sollen Netzanfragen digitalisiert und bundesweit vereinheitlicht werden. ■



HOMEOFFICE & CO.: WAS BEDEUTET DAS ARBEITSZEIT-URTEIL DES BUNDESARBEITSGERICHTS?

Arbeitgeber können vorerst entspannt bleiben

Sind Arbeitgeber in jedem Fall dazu verpflichtet, ein System einzuführen, mit dem sie die von den Arbeitnehmern geleistete Arbeitszeit erfassen können? Das Bundesarbeitsgericht hatte diese Frage mit Blick auf das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) bejaht (BAG, Beschluss vom 13. September 2022, Az. 1 ABR 22/21) – ein Beschluss, der aktuell (nicht nur) in Fachkreisen zu munteren Diskussionen führt. Denn nicht alle Fachleute gehen von einem sofortigen Handlungsbedarf aus.

Zunächst noch ein Blick zurück auf den zugrunde liegenden Fall: Hier hatte der Betriebsrat mit der Arbeitgeberin (eine vollstationäre Wohnereinrichtung) eine Betriebsvereinbarung zur Arbeitszeit geschlossen. Zeitgleich verhandelten die Parteien über eine Methode zur Arbeitszeiterfassung. Eine Einigung

hierüber kam nicht zustande. Der Betriebsrat zog daraufhin vor das Arbeitsgericht. Nach einigem formalem Hin und Her kam das schließlich angerufene BAG inhaltlich zu der Auffassung: Bei unionsrechtskonformer Auslegung von § 3 Abs. 2 Nr. 1 ArbSchG ist der Arbeitgeber bereits nach geltender Rechtslage ohnehin dazu verpflichtet, die Arbeitszeiten der Arbeitnehmer zu erfassen.

Flexible Arbeitszeitmodelle oft im Interesse der Arbeitnehmer

Nun bestehen in vielen Betrieben und Unternehmen flexible Arbeitszeitmodelle, die so auch durchaus von den Arbeitnehmern gewünscht sind. Dazu zählen beispielsweise (selbst bestimmte) Vertrauensarbeitszeit oder New-Work-Konzepte. Bestes Beispiel: Das in den vergangenen beiden Jahren verstärkt genutzte Homeoffice.

Müssen die Konzepte zu Arbeitszeitmodellen hierfür nun in den Schredder? Wohl kaum. Nach dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG) ist der Arbeitgeber lediglich dazu verpflichtet, „die über die werktägliche Arbeitszeit des § 3 Satz 1 hinausgehende Arbeitszeit der Arbeitnehmer aufzuzeichnen“ (§ 16 Abs. 2 ArbZG), also die Überstunden. Dem zugrunde liegt eine (durchschnittliche) werktägliche Arbeitszeit von acht Stunden. Arbeitnehmer im Sinne des ArbZG sind allerdings „nur“ Arbeiter, Angestellte und Auszubildende – leitende Angestellte etwa aber nicht. Zugleich gelten in manchen Fällen weitergehende Aufzeichnungspflichten.

Ampelkoalition plant gesetzliche Neuregelung

Hierzu gibt es noch keine eindeutige Gesetzgebung. Da bei einem

möglichen Verstoß gegen die Aufzeichnungspflichten erst nach einer konkreten Anordnung einer Arbeitsschutzbehörde ein Bußgeld droht, können Arbeitgeber aktuell noch vergleichsweise entspannt auf die von der Ampelkoalition angekündigte gesetzliche Neuregelung warten. Danach können sie dann die Einführung geeigneter Arbeitszeiterfassungssysteme in Angriff nehmen. ■

STEURO-Tipp

Laut Bundesarbeitsgericht besteht über das „Ob“ der Zeiterfassung kein Zweifel – beim „Wie“ gebe es aber einen gewissen Gestaltungsspielraum. Gänzlich verzichten auf eine Dokumentation der Arbeitszeit können Unternehmen also nicht mehr. Welche Möglichkeiten dazu bestehen, können Sie etwa mit Ihrem Steuerberater besprechen.

TERMINE Steuerkalender 2022/2023

■ Finanzamt ■ kommunale Steuer

Dezember

- 12.12. Ende der Abgabefrist
- 15.12. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer

Mo	5	12	19	26	
Di	6	13	20	27	
Mi	7	14	21	28	
Do	1	8	15	22	29
Fr	2	9	16	23	30
Sa	3	10	17	24	31
So	4	11	18	25	

Januar

- 10.01. Ende der Abgabefrist
- 13.01. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

Mo	2	9	16	23	30
Di	3	10	17	24	31
Mi	4	11	18	25	
Do	5	12	19	26	
Fr	6	13	20	27	
Sa	7	14	21	28	
So	1	8	15	22	29

Februar

- 10.02. Ende der Abgabefrist
- 13.02. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- 15.02. Ende der Abgabefrist
- 20.02. Ende der Zahlungsschonfrist
- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Mo	6	13	20	27
Di	7	14	21	28
Mi	1	8	15	22
Do	2	9	16	23
Fr	3	10	17	24
Sa	4	11	18	25
So	5	12	19	26

Bei verspäteter Steuerzahlung bis zu drei Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO). Diese Schonfrist (siehe oben) entfällt bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Achtung: Ein Scheck muss spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag dem Finanzamt vorliegen!

Impressum

Herausgeber:

Dill & Dill Verlagsgesellschaft mbH
Lindenstraße 3
D-65553 Limburg
Tel. 0 64 31/73 07 40
Fax 0 64 31/73 07 47
info@dillverlag.de

Redaktion, Layout & Grafik:

Dr. Ilse Preiss (ViSdP),
Martin H. Müller
Satzbaustein GmbH
Luxemburger Str. 124/208
D-50939 Köln
Tel. 02 21/41 76 59
info@satzbaustein.de

Wichtiger Hinweis:

Die im STEURO veröffentlichten Texte sind von Steuerberatern und Steuer-Fachanwälten nach bestem Wissen recherchiert und verfasst worden.

Wegen der komplexen und sich fortlaufend ändernden Rechtslage sind Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen.

Alle Rechte liegen beim Verlag. Jede Weiterverwendung ist nur mit schriftlicher Genehmigung erlaubt.

Das gilt für Vervielfältigungen jedweder Art, Digitalisierung und Einstellung in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien.